OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800640/3/HW – 800641/2

Datum:
Linz, 12. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.07.2025, GZ: LINZ/925010006493/25, wegen Übertretung der GewO 1994

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde von A__ wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 25 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde von A__ als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde von B__ wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über A__ eine Verwaltungsstrafe (Geldstrafe 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) verhängt. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:
„Die Beschuldigte, Frau A__, geb. tt.mm.jjjj, hat als zur Vertretung nach außen berufene handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ […] und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, nachstehend angeführte Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) 1994 zu verantworten:
Die D__ hat als Gewerbe- und Betriebsanlageninhaberin am 29.08.2024 um 22.29 Uhr die Betriebsanlage (Café/Bar ‚E__') am Standort C-Straße, für welche mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 05.12.2022, GZ 0102651/2022 BBV, BBV/S221032, der Betrieb eines Gastgartens mit einer Betriebszeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gewerbebehördlich genehmigt wurde, nach Durchführung einer gemäß § 81 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 genehmigungspflichtigen Änderung, nämlich der Verlängerung der genehmigten Betriebszeit des Gastgartens, betrieben, ohne dass die hierfür erforderliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung vorgelegen wäre, obwohl die vorab beschriebene Änderung der Betriebsanlage geeignet ist, Nachbarn durch Lärm und Geruch (zusätzlich) zu belästigen.
Es wurde festgestellt, dass der Gastgarten des angeführten Lokals am 29.08.2024 um 22.29 Uhr in Betrieb war, indem sich dort noch an mehreren Tischen Gäste aufhielten."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde eine Beschwerde eingebracht, wobei am Ende der Beschwerde A__ (kurz „Erst-Bf") und B__ (kurz „Zweit-Bf") angeführt sind.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die Erst-Bf war unter anderem am 29.08.2024 handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__. Es ist betreffend die Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen. Es liegen betreffend die Erst-Bf mehrere nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, welche allerdings keine Übertretungen der GewO 1994 betreffen. Der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Sachverhalt wird als erwiesen angenommen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Dass die Bf unter anderem am 29.08.2024 handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ war, folgt aus dem im Behördenakt befindlichen FB-Auszug. Da die Bf den Annahmen der belangten Behörde im Straferkenntnis zu Einkommen und Sorgepflichten nicht entgegengetreten ist und auch keine ausreichenden Verfahrensergebnisse vorliegen, welche gegen die Richtigkeit dieser Annahmen sprechen, ist auch im Beschwerdeverfahren von den diesbezüglichen Annahmen der belangten Behörde im Straferkenntnis

(monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro, keine Sorgepflichten) auszugehen. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus den diesbezüglichen im Behördenakt befindlichen Unterlagen. Die Richtigkeit des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Sachverhalts wurde in der Beschwerde nicht bestritten und es steht dieser Sachverhalt mit den vorliegenden Unterlagen nicht in Widerspruch. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Sachverhalts aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Angesichts der Ausführungen in der Eingabe vom 05.08.2025, insbesondere des Ersuchens bzw. Begehrens, „die Strafe [zu] erlassen oder [zu] mindern“, kann der belangten Behörde im konkreten Fall nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 18.07.2025, GZ: LINZ/925010006493/25, ausgeht. Da am Ende der Beschwerde die „Erst-Bf“ und der „Zweit-Bf“ angeführt sind, ist die belangte Behörde auch mit Recht davon ausgegangen, dass beide eine Beschwerde erhoben haben. Die Verwaltungsstrafe wurde allerdings nur über die Erst-Bf verhängt. Die Beschwerde des Zweit-Bf ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.2.1. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt. Der Betrieb außerhalb der genehmigten Betriebszeiten stellt grundsätzlich eine Änderung einer genehmigten Betriebsanlage dar, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 GewO 1994 grundsätzlich einer Genehmigung nach dieser Gesetzesstelle bedarf (vgl. VwGH 18.06.1996, 96/04/0050). Im vorliegenden Fall war der Betrieb eines Gastgartens mit einer Betriebszeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gewerbebehördlich genehmigt und es war dieser Gastgarten am 29.08.2024 um 22.29 Uhr noch in Betrieb. Nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut ist der festgestellte Betrieb des Gastgartens außerhalb der genehmigten Betriebszeiten geeignet, Nachbarn durch Lärm und Geruch (zusätzlich) zu belästigen. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 im vorliegenden Fall erfüllt (und die Bf als Geschäftsführerin hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich) ist.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, die Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 24.06.1998, 97/04/0081). Im vorliegenden Fall wurde von der Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren

auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden der Bf darzulegen. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.2.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen. Es ist im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen. Angesichts der festgestellten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen liegt bei der Bf keine (verwaltungsstrafrechtliche) Unbescholtenheit vor, es sind aber auch keine einschlägigen Vormerkungen wegen Übertretungen der GewO 1994 ersichtlich. Die Bf zeigt sich insofern einsichtig, als in der Beschwerde zugestanden wird, dass die Gäste, welche die Getränke noch nicht fertig konsumiert hatten, „aufgrund der Gastfreundlichkeit“ nicht „auf der Stelle vom Gastgarten“ verwiesen wurden, und in der Beschwerde auch ausgeführt wird, dass dies „in Zukunft rechtzeitig passieren“ müsse, wofür sie „auch sorgen“ werde. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der festgestellten Einkommensverhältnisse, erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe erscheint nicht geboten, wobei die nunmehr verhängte Geldstrafe ohnedies bereits im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Eine höhere Geldstrafe erscheint angesichts der oben dargestellten Beschwerdeausführungen auch aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe bemessen.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung, insbesondere die Strafbemessung, erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger